

Festschrift

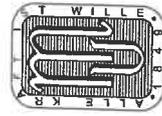
100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof

Der Einfluss der höchstgerichtlichen
Rechtsprechung auf Wirtschaft und
Finanz

Herausgegeben von

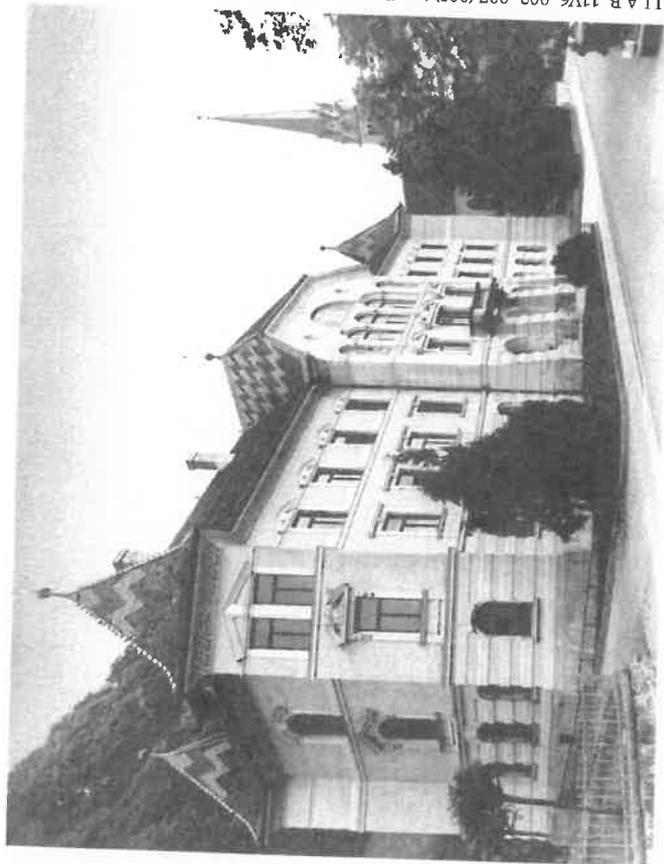
Hubertus Schumacher
und

Wigbert Zimmermann



Wien 2022

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung



LI LA B_11V6_002_007 (003).jpg, Foto: Liechtensteinisches Landesarchiv



Justizgebäude

Fürstliches Landesgericht/Beham

Schiedsgerichtsbarkeit und Grundrechte

Hilmar Hoch, Vaduz

Übersicht:

- I. Einleitung
- II. Verfassungsrechtliche Grundlage der Schiedsgerichtsbarkeit
- III. Doppelcharakter der Schiedsgerichtsbarkeit
- IV. Dogmatik der Grundrechtsbindung der Schiedsgerichtsbarkeit
- V. Die grundlegende Dimension der gesetzlichen Aufhebungsgründe
- VI. Relevante Grundrechtsgehalte
 - A. Die EMRK-Rechtsprechung
 - B. Rechtliches Gehör/Begründungspflicht
 - C. Garantie des ordentlichen Richters/Beschwerderecht
 - D. Weitere Verfahrensgrundrechte
 - E. Willkürverbot/ordre public
- VII. Schiedsgerichtsbarkeit und Staatsgerichtshof
- VIII. Ausblick

I. Einleitung

Der Verfasser dieses Beitrags steuerte zur Festschrift zum 70. Geburtstag des früheren OGH-Präsidenten Gert Delle Karth sowie zum 90-jährigen Bestehen des Obersten Gerichtshofs eine Abhandlung zum Verhältnis von Verfassungs- und Fachgerichtsbarkeit bei. Die anspruchsvolle und nicht immer befriedigend zu lösende Aufgabe des Verfassungsgerichts ist dabei, möglichst konsequent den Maßstab der Verfassungsmäßigkeitskontrolle anzuwenden, ohne in den Zuständigkeitsbereich der Fachgerichte einzudringen.¹⁾ Die hier zu behandelnde Schiedsgerichtsbarkeit stellt nun die Fach- bzw. ordentliche Gerichtsbarkeit aufgrund ihrer ebenfalls sehr eingeschränkten Kontrollbefugnis gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit vor eine ähnlich schwierige Aufgabe.²⁾ Tatsächlich ist die Prüfungsbefugnis der ordentlichen gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit sogar noch enger als diejenige des Staatsgerichtshofs gegenüber der ordentlichen Gerichtsbarkeit.³⁾

1) Siehe Hoch, Staatsgerichtshof und Oberster Gerichtshof in Liechtenstein. Zum Verhältnis zwischen Verfassungs- und Fachgerichtsbarkeit, in Schumacher/Zimmermann (Hrsg.), Festschrift für Gert Delle Karth, 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof (2013) 415 (passim).

2) Vgl. Göksu, Schiedsgerichtsbarkeit (2014) Rz 2029.

3) Wie noch zu zeigen sein wird, bleibt diese Prüfungsbefugnis nämlich hinter der Grundrechtskognition des Staatsgerichtshofs zurück. Siehe unten Seite 273 und Seite 276.

Seit der Novelle der Zivilprozessordnung (ZPO) von 2010⁴⁾ ist der Oberste Gerichtshof zwar nicht mehr direkt in die Überprüfung von Schiedsgerichtsentscheidungen involviert, da gem § 632 ZPO nunmehr das Obergericht als einzige und letzte ordentliche Instanz für die Klage auf Aufhebung bzw auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs zuständig ist.⁵⁾ Indessen hat der Oberste Gerichtshof unter der Geltung des alten Rechts mehrere, nach wie vor relevante Leitentscheidungen gefällt. Zudem kann er auch weiterhin mit Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit befasst werden, so wenn die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bestritten und stattdessen die Geltung einer Schiedsregelung geltend gemacht wird, sowie in Verfahren zur Vollstreckung von Schiedssprüchen.

Anders als in Österreich erhielt die Schiedsgerichtsbarkeit in Liechtenstein mit Einführung des Treuhandwesens Ende der 1920er Jahre auch bald einmal eine gewisse praktische Relevanz, weil in vielen Gesellschafts- und Stiftungsstatuten eine Schiedsklausel eingefügt wurde.⁶⁾ In letzter Zeit gibt es zudem Bemühungen, Liechtenstein stärker für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit attraktiv zu machen; dies insb durch die schon erwähnte Übernahme der modernen österreichischen Schiedsgerichtsregelung in der ZPO-Novelle von 2010, den Beitritt zum New Yorker Schiedsgerichtsübereinkommen (2011) und die Schaffung der Schiedsordnung der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer, die sog „Liechtenstein Rules“ (2013).⁷⁾

4) LGBI 2010 Nr 182. Mit dieser am 1. 11. 2010 in Kraft getretenen, weitgehend der österreichischen ZPO-Novelle BGBl I 2006/7 entsprechenden ZPO-Revision wurde im 8. Abschnitt (§§ 594 ff) auch die neue Schiedsgerichtsregelung übernommen, welche sich wiederum stark auf das sog UNCITRAL-Modellgesetz und die Regelungen und Erfahrungen der Nachbarstaaten, insb Deutschlands und der Schweiz stützt. Siehe *Walsert*, Schiedsfähigkeit im liechtensteinischen Recht (2018) 4, 11 ff; *Schumacher*, Das neue Schiedsverfahren, LJZ 2011, 105 ff; *Reithner*, Schiedsverfahren, in *Schumacher* (Hrsg), Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht (2020) Rz 30.1. Dies in Abweichung von der österreichischen Rezeptionsvorlage, welche zunächst noch drei Instanzen vorsah. Seit 2014 gibt es aber auch in Österreich nur eine Rechtsmittelinstanz, dort ist dies aber der Oberste Gerichtshof. Siehe *Dasser*, Schiedsgerichtsbarkeit und staatliche Gerichtsbarkeit: Nebeneinander, nacheinander, miteinander, gegeneinander – ein Durcheinander? in *Schumacher/Zimmermann*, 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, FS Delle Karth 109 (115).

6) Vgl zur großen Bedeutung von Schiedsklauseln in Stiftungsstatuten *Walsert*, Schiedsfähigkeit 236 ff. In Österreich bekam die Schiedsgerichtsbarkeit nach einer Blüte in der Donaumonarchie (s aaO 3) dagegen erst in den letzten Jahrzehnten größere Bedeutung; s zur in Österreich auch in den 1970er Jahren noch geringen Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit *Fasching*, Schiedsgericht und Schiedsverfahren im österreichischen und im internationalen Recht (1973) 2; zit nach *Grabewarter/Ganglbauer* in *Czernich/Daxler-Hülmer/Schauer*, Handbuch Schiedsrecht (2018) Rz 1.1. In der Schweiz hat dagegen insb auch die internationale Schiedsgerichtsbarkeit eine lange Tradition. Als erstes Beispiel wird dabei ein ins Mittelalter zurückreichender Fall mit Rheintaler Lokalkolorit genannt: Demnach enthielt der von Graf Rudolf V von Feldkirch-Montfort den Feldkircher Bürgern 1376 gewährte Freiheitsbrief eine Schiedsklausel, wonach Streitfälle dem Bürgermeister und dem Kleinen Rat der Stadt Zürich vorzutragen waren. Siehe *Hochstrasser/Burlet* in *Grolimund/Loacker/Schwyder* (Hrsg), Basler Kommentar, Internationales Privatrecht⁴ (2021) Einl Kap 12, 1803 Rz 8.

7) Siehe *Schumacher*, LJZ 2011, 105 ff; *Czernich*, Das New Yorker Schiedsgerichtsübereinkommen und die Schiedsgerichtsbarkeit in Stiftungssachen, LJZ 2012, 59 ff, sowie *Dasser/Reithner*, Die Liechtensteinische Schiedsordnung (Liechtenstein Rules) (2013); *Dasser* in *Schumacher/Zimmermann*, 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof.

Mit der Schiedsgerichtsbarkeit setzen sich primär Zivilprozessrechtler und Schiedsgerichtspraktiker wissenschaftlich auseinander.⁸⁾ Dabei werden auch Fragen der Grundrechtsgeltung (mit) behandelt – meist aber nicht aus einem spezifisch grundrechtlichen Blickwinkel. Es ist jedoch lohnend, diese Thematik gerade auch aus grundrechtsdogmatischer Sicht zu erörtern. Dies soll im Folgenden insb unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, der Strassburger Organe und teilweise auch der Rechtsprechung Österreichs und der Schweiz sowie der jeweils einschlägigen Literatur geschehen.

II. Verfassungsrechtliche Grundlage der Schiedsgerichtsbarkeit

Die liechtensteinische Verfassung äußert sich nicht zur Schiedsgerichtsbarkeit. Dies gilt auch für die Schweiz und Österreich sowie die meisten anderen Staaten.⁹⁾ Tatsächlich liegt die verfassungsrechtliche Relevanz der Schiedsgerichtsbarkeit auch nicht auf der Hand: Denn Motivation für die Schiedsgerichtsbarkeit ist gerade, dass Private für zivilrechtliche Streitigkeiten nicht die – in der Verfassung jeweils detailliert geregelte – staatliche Gerichtsbarkeit, sondern eine private Streitentscheidung in Anspruch nehmen.

Der liechtensteinische Verfassungsgeber hatte die Schiedsgerichtsbarkeit allerdings schon vorgefunden. Diese wurde schon in § 1391 des 1812 von Österreich übernommenen ABGB vorgesehen¹⁰⁾ und dann in den §§ 594 ff der ebenfalls von Österreich rezipierten Zivilprozessordnung von 1912¹¹⁾ erstmals detailliert geregelt. Wenn der Verfassungsgeber sich vor diesem Hintergrund nicht zur Schiedsgerichtsbarkeit geäußert hat, so hat er zumindest auch keinen Grund gesehen, diese zu verbieten.¹²⁾

Heute wird die Schiedsgerichtsbarkeit primär mit der in freiheitlich-rechtsstaatlichen Verfassungen zumindest implizit gewährleisteten Privatautonomie bzw der Vertragsfreiheit gerechtfertigt.¹³⁾ Privatautonomie und Vertragsfreiheit werden in vielen europäischen Rechtsstaaten grundrechtlich geschützt, in Liechtenstein primär durch die Handels- und Gewerbefreiheit (HGF).¹⁴⁾ Nach der Recht-

FS Delle Karth 109 f spricht in diesem Zusammenhang vom „Big Bang“ der liechtensteinischen Schiedsgerichtsbarkeit.

8) Siehe aber den hier schon zit Beitrag von *Grabewarter/Ganglbauer*, auf den auch in diesem Beitrag wesentlich zurückgegriffen wird.

9) Siehe *Grabewarter/Ganglbauer* Rz 1.2. Im deutschen Grundgesetz (GG) ist in Art 24 Abs 3 nur die zwischenstaatliche Schiedsgerichtsbarkeit erwähnt.

10) Der Vertrag, wodurch Parteien zur Entscheidung streitiger Rechte einen Schiedsrichter bestellen, erhält seine Bestimmung in der Gerichtsordnung.“ Siehe auch *Grabewarter/Ganglbauer* Rz 1.21 (mit Verweis auf VfSlg 2519/1953: „geschichtliche Wurzel der Schiedsgerichtsbarkeit“); *Zusser* in *Kahl/Khakzadeh/Schmidt* (Hrsg), Bundesverfassungsrecht, B-VG und Grundrechte (2021) Rz 3 zu Art 82 B-VG; *Schiffner*, Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit, eolex 2020, 1061 mit Verweis auf *Heller*, Der verfassungsrechtliche Rahmen der privaten internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (1996) 24 f.

11) LGBI 1912 Nr 9/1; s auch *Walsert*, Schiedsfähigkeit 3.

12) Vgl *Grabewarter/Ganglbauer* Rz 1.5 mwN.

13) *Walsert*, Schiedsfähigkeit 10 f; *Grabewarter/Ganglbauer* Rz 1.22; *Biaggini*, Rechtsprechung, in *Thürer/Aubert/Müller*, Schweizerisches Verfassungsrecht (2001) § 73 Rz 31.

14) In Deutschland wird die Privatautonomie dagegen insb durch die weit gefasste „allgemeine Handlungsfreiheit“ gem Art 2 Abs 1 GG abgesichert und daraus ein „prinzipieller Freierraum zugunsten privater Gerichte“ abgeleitet (§ *Jarass/Kment*, Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland¹⁶ [2020] 75 Rz 24 zu Art 2 GG und 1044 Rz 6

sprechung des Staatsgerichtshofes geht der liechtensteinische „Verfassungsgeber von einer grundsätzlich auf Privatautonomie basierenden Wirtschaftsordnung aus“¹⁵⁾ und die Vertragsfreiheit ist „einer der wichtigsten Inhalte der Wirtschaftsfreiheit ... In der Schweizer Lehre wird die Vertragsfreiheit sogar als juristisches Hauptinstrument ... bzw als unantastbarer Kern der Wirtschaftsfreiheit bezeichnet“¹⁶⁾ Der Staatsgerichtshof hat denn auch die Verfassungsmäßigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit nie infrage gestellt. Zwar hat er diese Frage noch nie thematisiert, er hat dies aber offensichtlich auch nicht als erforderlich erachtet.¹⁷⁾

Das heißt aber nicht, dass der Gesetzgeber die Schiedsgerichtsbarkeit nicht einschränken kann. Doch stellt dies einen Grundrechtseingriff dar, der anhand der üblichen Grundrechtseingriffskriterien zu rechtfertigen ist. Insb muss der Eingriff verhältnismäßig sein.¹⁸⁾ Der Gesetzgeber hat dabei einen großen Entscheidungsspielraum. So ist die objektive Schiedsfähigkeit wie in Österreich auch in Liechtenstein gem § 599 Abs 1 ZPO auf vermögensrechtliche und solche Bereiche eingeschränkt, welche einem Vergleich zugänglich sind.¹⁹⁾ Diese Einschränkungen sind zweifellos zulässig. Es ist aber im Lichte der angeführten StGH-Rechtsprechung zu Privatautonomie und Vertragsfreiheit fraglich, ob auch ein generelles Verbot der Schiedsgerichtsbarkeit gerechtfertigt werden könnte.²⁰⁾

III. Doppelcharakter der Schiedsgerichtsbarkeit

Wie die ursprüngliche ZPO-Regelung sieht auch die ZPO-Novelle von 2010 ein zweiteiliges Schiedsverfahren vor: zunächst das eigentliche schiedsgerichtliche Verfahren (§§ 594 ff ZPO) und daran anschließend das Aufhebungsverfahren vor dem staatlichen Gericht (§§ 628 ff ZPO). Auf eine weitere beschränkte Prü-

fungsbefugnis der staatlichen Gerichtsbarkeit über Schiedsgerichtsentscheide verweist § 631 ZPO: nämlich diejenige über ausländische Schiedsgerichtsentscheide im Rahmen der Vollstreckung solcher Entscheidungen gem Art 52 ff der Exekutionsordnung (EO)²¹⁾ bzw einschlägiger völkerrechtliche Vereinbarungen, konkret des New Yorker Schiedsgerichtsübereinkommens²²⁾ sowie der beiden Vollstreckungsabkommen mit der Schweiz und Österreich.²³⁾

Hieraus wird der Doppelcharakter der Schiedsgerichtsbarkeit ersichtlich: Einerseits sind Schiedsgerichte keine staatlichen Gerichte, vielmehr haben sie eine privatrechtliche (vertragliche oder gesellschaftsrechtliche) Grundlage. Die ZPO und die Exekutionsordnung setzen andererseits Schiedsgerichtsentscheide den Entscheidungen staatlicher Gerichte explizit gleich und der Staat stellt seine Zwangsgewalt zur Verfügung, um die Schiedsurteile durchzusetzen.²⁴⁾ Dies lässt sich aber nur rechtfertigen, wenn der Staat sicherstellt, dass diese von ihm zu vollstreckenden Urteile nicht im Widerspruch zu fundamentalen Werten seiner Rechtsordnung stehen.²⁵⁾ Eine entsprechende minimale Überprüfbarkeit von Schiedsgerichtsentscheidungen durch die staatliche Gerichtsbarkeit verlangt auch die Strassburger Rechtsprechung.²⁶⁾

Insoweit ist dann aber auch nicht mehr von vornherein klar, ob die Schiedsgerichtsbarkeit als rein privatrechtliches, also nicht hoheitliches, oder aber letztlich doch staatliches und damit hoheitliches Handeln zu qualifizieren ist. Tatsächlich gehen hier die Meinungen in der Literatur auseinander.²⁷⁾ Wichtiges und letztlich unbestrittenes Kriterium ist aber, dass Schiedsgerichte keinerlei Zwang ausüben dürfen, dafür sind allein die staatlichen Gerichte zuständig.²⁸⁾ Entsprechend ist der hoheitliche Charakter der Schiedsgerichtsbarkeit im Ergebnis zu verneinen.²⁹⁾ Aufgrund des Einbezugs der staatlichen Gerichte bei der Kontrolle und Durchsetzung von Schiedsgerichtsentscheidungen ändert dieser Befund aber grundsätzlich nichts am erwähnten Doppelcharakter der Schiedsgerichtsbarkeit.

zu Art 92 GG). Demgegenüber legt der Staatsgerichtshof – ebenso wie das schweizerische Bundesgericht – die persönliche Freiheit gem Art 32 Abs 1 LV eng (S von „elementaren Erscheinungsformen der Persönlichkeitsentfaltung“ aus (s StGH 2013/184 Erw 5.1; StGH 2012/035 Erw 4.1; StGH 2009/018 Erw 2.1 [alle www.gerichtsentscheide.li]).

15) StGH 2015/011 Erw 3.1; StGH 2004/76 Erw 5; StGH 2013/42 Erw 3.1 (alle www.gerichtsentscheide.li).

16) StGH 2004/34 Erw 2.4 (= LES 2007, 1) mit Verweis auf Müller, Grundrechte in der Schweiz (1993) 645, 668 (nunmehr Müller/Schefer, Grundrechte in der Schweiz [2008] 1054, 1079).

17) Ähnlich auch der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH), welcher „die Zulässigkeit der privatautonom Schiedsgerichtsbarkeit wie selbstverständlich voraussetzt.“ Siehe Schifferl, eolex 2020, 1064 mit Verweis auf das kürzliche VfGH-Erkenntnis vom 26. 6. 2020, E 4233/2019.

18) Ebenso Grabenwarter/Ganglbauer Rz 1.23 FN 59; s zu den Grundrechtseingriffskriterien Bussjäger/Langer, Einführende Bemerkungen zum IV. Hauptstück, in Liechtenstein-Institut (Hrsg), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar (2016) verfassung.li (Stand: 22. 7. 2019, zuletzt abgerufen am 6. 10. 2021) Rz 39 ff.

19) Dazu kommen gem Abs 2 familienrechtliche Ansprüche sowie Ansprüche aus Lehrverträgen nach dem Berufsbildungsgesetz; und schließlich nach Abs 3 „Verfahren, die von Amts wegen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder auf Antrag bzw Mitteilung der Stiftungsaufsichtsbehörde oder der Staatsanwaltschaft eingeleitet werden“. Siehe zu Abs 3 dieser Bestimmung StGH 2011/181 Erw 2.2 (www.gerichtsentscheide.li) und zu dieser Entscheidung Walsler, Schiedsgerichtsbarkeit 143 ff.

20) Siehe jedoch Grabenwarter/Ganglbauer Rz 1.23 FN 59, die diese Frage immerhin offen lassen.

21) LGBl 1972 Nr 32/2.

22) LGBl 2011 Nr 325; s dort Art V

23) LGBl 1970/14 (Schweiz) und LGBl 1975/20 (Österreich); s dort jeweils Art 3 und 7; s auch Reithner in Schumacher, Handbuch Rz 30.47.

24) Siehe § 624 ZPO und Art 1 litm EO; vgl auch Walsler, Schiedsfähigkeit 35. Entsprechend hatte auch das schweizerische Bundesgericht in den 1990er Jahren die Garantien von Art 6 EMRK uneingeschränkt auf Schiedsgerichte angewandt mit dem Argument, dass „deren Entscheide denjenigen der staatlichen Rechtspflege hinsichtlich Rechtskraft und Vollstreckbarkeit gleichstehen“ BGE 117 IA, 168; BG 4P, 292/1993; zit nach Grabenwarter/Ganglbauer Rz 1.54; s auch Kodex, Verfassung und Grundrechte, in Liebscher/Oberhammer/Rechtberger (Hrsg), Schiedsverfahren I (2012) Rz 1/31 sowie unten FN 52.

25) Walsler, Schiedsfähigkeit 35, mit weiteren Literaturnachweisen; Göksu, Schiedsgerichtsbarkeit Rz 2031.

26) Grabenwarter/Ganglbauer Rz 1.49; EKMR 18479/91 (Jakob Boss/Deutschland); Göksu, Schiedsgerichtsbarkeit Rz 2031.

27) Siehe etwa Grabenwarter/Ganglbauer Rz 1.6 mit zahlreichen Nachweisen.

28) Siehe § 610 Abs 3 ZPO, wonach auch einstweilige Verfügungen des Schiedsgerichts nur vom Landgericht auf Antrag vollstreckt werden können.

29) So auch die st StGH-Rsp; s StGH 2008/46 Erw 2.3.4 f; StGH 2010/074 Erw 4.2 (beide www.gerichtsentscheide.li); StGH 2012/094, 2.1 (= LES 2013, 68); ebenso Walsler, Schiedsfähigkeit 535 und Grabenwarter/Ganglbauer Rz 1.5.

IV. Dogmatik der Grundrechtsbindung der Schiedsgerichtsbarkeit

Klarerweise sind die staatlichen Gerichte immer an die Grundrechte gebunden, auch soweit sie in das Schiedsverfahren involviert sind.³⁰⁾ Wegen der staatlichen Anerkennung und Durchsetzung von Schiedsentscheidungen fragt es sich aber, ob auch Schiedsgerichte trotz fehlender eigener hoheitlicher Funktion ihrerseits an die Grundrechte gebunden sind. Diese Frage stellt sich insb hinsichtlich der Verfahrensgrundrechte, aber auch etwa für das Willkürverbot und den Gleichheitssatz.

Sofern eine solche Grundrechtsbindung der Schiedsgerichte bejaht wird, ist dieser Grundrechtsschutz aber tendenziell in Konflikt mit dem die Schiedsgerichtsbarkeit schützenden gegenläufigen Grundrecht, nämlich mit der Handels- und Gewerbefreiheit, konkret mit deren Teilgehalt der Privatautonomie bzw der Vertragsfreiheit. Es liegt ein sog Grundrechtskonflikt bzw eine Grundrechtskollision vor. Solche Konflikte sind nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes mit „praktischer Konkordanz“ zu lösen, dh ein „Ausgleich dieser verschiedenen Grundrechtspositionen kann nur im Einzelfall unter methodengerechter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips hergestellt werden.“³¹⁾

Zentrale Frage ist zunächst aber, inwieweit Schiedsgerichte überhaupt an Grundrechte gebunden sind. Grundrechte schützen primär gegen staatliche Eingriffe. Dies gilt grundsätzlich auch für die EMRK.³²⁾ Wie erwähnt, sind Schiedsgerichte aber keine staatlichen Gerichte, sondern sie haben eine privatrechtliche Grundlage und sie handeln nach der hier vertretenen Auffassung auch nicht hoheitlich. Wenn Schiedsgerichte trotzdem ganz oder teilweise einer Grundrechtsbindung unterliegen sollen, kann man dies als Frage der sogenannten Drittwirkung sehen, also der Frage, inwieweit Grundrechte auch im Verhältnis zwischen Privaten Geltung beanspruchen können.³³⁾ Nach der in der deutschsprachigen einschließlichen liechtensteinischen Literatur und Rechtsprechung überwiegend vertretenen Auffassung können Grundrechte primär nur eine mittelbare, indirekte Drittwirkung beanspruchen. Demnach gelten diese im Privatrecht nur indirekt über Gesetznormen und dabei insb über unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln.³⁴⁾ Eine solche, eine Grundrechtsgeltung vermittelnde gesetzliche

Grundlage für die Schiedsgerichtsbarkeit findet sich „an den Schnittstellen zwischen privater und staatlicher Justiz“³⁵⁾ konkret in den Aufhebungsgründen für Schiedsentscheide gem § 628 Abs 2 ZPO, aber auch in den – noch wesentlich eingeschränkteren – Prüfungskriterien gem Art 54 EO bei der Vollstreckung ausländischer (Schieds-)Entscheidungen.

In dem Ausmaß, in dem eine Grundrechtsbindung von Schiedsgerichten verneint wird (bzw Grundrechtsverletzungen aufgrund der beschränkten Kontrollbefugnis der staatlichen Gerichtsbarkeit jedenfalls nicht sanktioniert werden können), leisten die Privaten mit der Unterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit faktisch einen Grundrechtsverzicht. Entsprechend heikel ist ein vorgängiger Verzicht auf die Anrufung des staatlichen Gerichts, weil damit das Schiedsgericht von vornherein „carte blanche“ zur Missachtung der Grundrechte erhält.³⁶⁾ Jeglicher Grundrechtsverzicht ist zudem nur dann zulässig bzw gültig, wenn er freiwillig erfolgt.³⁷⁾ Tatsächlich war die Frage der Freiwilligkeit der Unterwerfung unter ein Schiedsstatut in der frühen Rechtsprechung der EMRK-Organe auch das einzige relevante Prüfungskriterium. Bei freiwilliger Unterwerfung stellte der damit verbundene Grundrechtsverzicht „normalerweise kein Problem“ dar.³⁸⁾ Bei Schiedsgerichten mit Zwangszuständigkeit gelten die Grundrechte entsprechend uneingeschränkt.³⁹⁾

Im Lichte des Freiwilligkeitskriteriums sieht ein Teil der Literatur ein Problem, wenn eine Partei nicht explizit einer Schiedsvereinbarung beiträgt; sei es, weil sie als Rechtsnachfolger in die Rechtsstellung einer Schiedsgerichtspartei eintritt, sei es, dass die Schiedsklausel in Gesellschafts- und Stiftungsstatuten vorgesehen ist und dann ungefragt für alle Beteiligten Wirkung entfaltet. Gerade Letzteres ist, wie eingangs erwähnt, in der liechtensteinischen Praxis relevant. Auch der Staatsgerichtshof war mit dieser Frage befasst. Er hat – allerdings ohne eingehendere Auseinandersetzung mit der Frage – kein besonderes Problem bei der fehlenden expliziten Zustimmung einer Partei zur Schiedsklausel gesehen.⁴⁰⁾ Dies sieht auch die liechtensteinischen Literatur mehrheitlich so.⁴¹⁾ Allerdings wird auch die Auffassung vertreten, dass zugunsten einer Verfahrenspartei, welche der Schiedsklausel nicht explizit zugestimmt hat („non-signatory“), eine tiefere Aufhebungs-

30) *Wälsler*, Schiedsfähigkeit 538; *Kodek in Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahren I Rz 1/55; *Villiger*, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)³ (2020) Rz 509.

31) StGH 2019/051, 3.2 (www.gerichtsentscheide.li) mit Verweis auf *Wille*, Verfassungs- und Grundrechtsauslegung in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in Liechtenstein-Institut (Hrsg), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive, Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, LPS Bd 54 (2014) 131 (174 f). Siehe auch *Vogt*, Verfassungsrechtliche Grundlagen des Zivilverfahrens, in *Schumacher* (Hrsg), Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht (2020) Rz 2.58 f.

32) *Grabenwarter/Ganglbauer* Rz 1.46 mit Verweis auf EKMR 10881/84, R/Schweiz.

33) Allerdings entscheiden bei der üblichen Drittwirkungskonstellation allein die staatlichen Gerichte, inwiefern Grundrechte zwischen Privaten anzuwenden sind; bei der Schiedsgerichtsbarkeit ist hierfür aber zunächst einmal ein nichtstaatliches Gericht zuständig und die staatlichen Gerichte haben nur noch eine eingeschränkte Überprüfungsbefugnis.

34) Eine solche indirekte Drittwirkung hat der StGH für die Meinungsfreiheit anerkannt; s *Bussjäger/Langer*, Online-Kommentar verfassung.li Rz 37 mit Verweis auf StGH 2018/074 Erw 2.3 (= LFS 2018, 236); s dazu auch *Hoch/Schädler*, Art 40 LV Online-Kommentar Verfassung (Stand: 26. 1. 2021, zuletzt abgerufen am 6. 10. 2021) Rz 43.

35) *Grabenwarter/Ganglbauer* Rz 1.55.

36) Immerhin ist ein solcher Verzicht aber gem Art 192 des schweizerischen IPRG zulässig, allerdings nur für ausländische Parteien; s dazu *Grabenwarter/Ganglbauer* Rz 1.61 sowie *Göksu*, Schiedsgerichtsbarkeit Rz 2035. Siehe hierzu und zur entsprechenden, aber nicht nur auf ausländische Parteien beschränkten Regelung in Frankreich auch *Dasser in Schumacher/Zimmermann*, 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, FS Delle Karth 114 f.

37) *Wille*, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, LPS Bd 43 (2007) 263.

38) *Grabenwarter/Ganglbauer* Rz 1.47 mit Verweis auf EKMR 1197/61, X/Deutschland; EKMR 8588/79 et al, *Bramelid/Schweden*; s zu dieser Entscheidung auch *Kodek in Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahren I Rz 1/24 ff.

39) Siehe auch *Grabenwarter/Ganglbauer* Rz 1.17 sowie *Villiger*, Handbuch Rz 509 und *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention? (2021) Rz 33 jeweils mit Verweis ua auf EGMR 40575/10 *Mutu und Pechstein/Schweiz*.

40) StGH 2010/74 Erw 4.3 (www.gerichtsentscheide.li).

41) Siehe *Wälsler*, Schiedsfähigkeit 537; *Reithner in Schumacher*, Handbuch Rz 30.25; *Czernich, LJZ* 2012, 62 f; s auch *Wille*, Recht auf den ordentlichen Richter, in *Kley/Wallender* (Hrsg), Grundrechtspraxis, LPS Bd 52 (2012) Rz 24, wonach der Grundrechtsverzicht im Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren auch implizit erfolgen kann.

schwelle bei Anfechtung der Schiedsentscheidung gelten solle.⁴²⁾ In jedem Fall fehlt die Freiwilligkeit bei gesetzlicher Zwangszuständigkeit, sodass die Grundrechte dort volle Rechtsgeltung haben müssen.⁴³⁾

V. Die grundrechtliche Dimension der gesetzlichen Aufhebungsgründe

Wie ausgeführt, wird die Geltung von Grundrechten im schiedsgerichtlichen Verfahren im Sinne einer mittelbaren Drittwirkung primär durch die gesetzlichen Aufhebungsgründe für Schiedsentscheide gem § 628 Abs 2 ZPO vermittelt. Aufhebungsgründe gemäß dieser Gesetzesbestimmung sind zunächst verschiedene Varianten der Unzuständigkeit (Z 1, 3 und 7) sowie die unrichtige Zusammensetzung des Schiedsgerichts (Z 4) und damit letztlich Verletzungen der Garantie des gesetzlichen Richters. Weitere Aufhebungsgründe sind Verletzungen des formellen ordre public (Z 5) bzw des rechtlichen Gehörs (Z 2), des materiellen ordre public (Z 8) und schließlich verschiedene strafbare Einwirkungen auf die Schiedsentscheidung (Z 6 mit Verweis auf die Wiederaufnahmeklage gem § 498 Abs 1 ZPO).⁴⁴⁾ Gem § 628 Abs 3 ZPO sind Verstöße gegen Z 7 und 8 (fehlende objektive Schiedsfähigkeit und Verletzung des materiellen ordre public) von Amts wegen zu berücksichtigen. Der formelle ordre public bzw der Gehörsanspruch sowie der materielle ordre public sind gem Art 54 lit a und d EO auch bei der Vollstreckung ausländischer (Schieds-)Entscheidungen zu prüfen.

Der Gesetzgeber hat zwar einzelne Aspekte des rechtlichen Gehörs und der Garantie des ordentlichen Richters speziell geregelt. Dies ändert aber nichts daran, dass im schiedsgerichtlichen Verfahren primär der dem verfahrensrechtlichen ordre public entsprechende sachliche Schutzbereich dieser beiden Grundrechte relevant ist. Jedentfalls stellt der Aufhebungsgrund des Gehörsentzugs gem § 628 Abs 2 Z 2 ZPO nur einen Spezialfall des verfahrensrechtlichen ordre public dar, „sodass eine präzise Abgrenzung nicht erforderlich ist.“⁴⁵⁾ In § 628 Abs 2 Z 5 und 8 ZPO ist sowohl der formelle als auch der materielle ordre public jeweils mit den „Grundwertungen der liechtensteinischen Rechtsordnung“ umschrieben. Gemäß der Strassburger Rechtsprechung muss der ordre public nicht in allen Einzelstaaten gleich definiert werden, diesen kommt insoweit ein Gestaltungsspielraum zu.⁴⁶⁾ Der ordre public setzt sich aber jedenfalls aus den „Kerngarantien“⁴⁷⁾ der Grundrechte zusammen. Diese Kerngarantien sind allerdings nicht ohne Weiter-

res mit den Grundrechts-„Kerngehalten“ im Sinne der klassischen Grundrechtseingriffskriterien⁴⁸⁾ gleichzusetzen.⁴⁹⁾

VI. Relevante Grundrechtsgehalte

A. Die EMRK-Rechtsprechung

In der Strassburger Rechtsprechung zur Schiedsgerichtsbarkeit spielen faktisch nur die in Art 6 EMRK als Anspruch auf ein faires Verfahren⁵⁰⁾ zusammengefassten Verfahrensrechte eine Rolle. In der Regel ist auch offensichtlich, dass Schiedsgerichtsentscheidungen „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ betreffen und Art 6 EMRK somit grundsätzlich anwendbar ist.⁵¹⁾ Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) hat aber auch noch in seiner jüngeren Rechtsprechung klargestellt, dass die Garantien von Art 6 EMRK nur beschränkt und im Wesentlichen in des formellen ordre public auf das Schiedsgerichtsverfahren anzuwenden sind.⁵²⁾ Es ist auch jeweils abzuwägen, ob ein Grundrechtsverstoß im konkreten Fall im Lichte des Aufwands für ein häufig zeit- und kostenintensives Schiedsverfahren schwerwiegend genug ist, um die Aufhebung der Schiedsentscheidung zu rechtfertigen.⁵³⁾ Dies entspricht der oben erwähnten Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs zur praktischen Konkordanz, wonach die Gerichte zur adäquaten Lösung von Grundrechtskonflikten immer auch die Konstellation des Einzelfalles zu berücksichtigen haben. Tatsächlich wurde in Strassburg denn auch noch nie eine Schiedsgerichtsentscheidung wegen Verletzung von Art 6 EMRK aufgehoben – ja noch nicht einmal inhaltlich auf ihre Übereinstimmung mit Art 6 EMRK überprüft.⁵⁴⁾

48) Gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismäßigkeit, Kerngehalt; s Bussjäger/Langer, Online-Kommentar verfassung.li Rz 45 ff mit Rechtsprechungsnachweisen.

49) Siehe zum Verhältnis zwischen dem ordre public und dem Grundrechtseingriffskriterium „Kerngehalt“ Hoch, „Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte der Landesverfassung“. Der EWR-Vorbehalt des Staatsgerichtshofes als materielle Verfassungsänderungsschranke, in Hoch/Neier/Schüss Rittmann (Hrsg), 100 Jahre liechtensteinische Verfassung, Funktionen, Entwicklung und Verhältnis zu Europa (2021) 51 (72). Der Anspruch auf ein faires Verfahren wird vom Staatsgerichtshof auch als innerstaatliches Grundrecht anerkannt bzw in seinem Geltungsbereich den innerstaatlichen Grundrechten, insb dem Gehörsanspruch, gleichgesetzt. Siehe für das Schiedsverfahren StGH 2012/094 Erw 2.1 (= LFS 2013, 68); StGH 2011/181 Erw 2.1 (www.gerichtsentscheide.li) sowie Walsler, Schiedsfähigkeit 534 f.

50) Grabenwarter/Ganglbauer Rz 1.32. Dies gilt jedoch nicht für bloße verfahrensrechtliche Entscheidungen im Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahrens; s Kodek in Liebscher/Oberhammer/Rechtberger, Schiedsverfahren I Rz 1/57; Walsler, Schiedsfähigkeit 538 FN 3232.

51) Demgegenüber war in Österreich im Vorfeld der ZPO-Novelle von 2006 immethein in Betracht gezogen worden, Art 6 EMRK uneingeschränkt auf das Schiedsgerichtsverfahren anzuwenden. In der Schweiz gab es zeitweilig eine solche Rsp des Bundesgerichts, seit längerem ist dieses aber zu seiner früheren, am formellen ordre public ausgerichteten Rsp zurückgekehrt. Siehe zur früheren Rsp des Bundesgerichts oben FN 24; und zu dessen neuerer Rsp s die Verweise bei Grabenwarter/Ganglbauer Rz 1.54 FN 148.

52) Grabenwarter/Ganglbauer Rz 1.50 und 1.74 mit Verweis auf EGMR 31/737/1996 *Suozaniemi/Finland*; s zu dieser Entscheidung auch Kodek in Liebscher/Oberhammer/Rechtberger, Schiedsverfahren I Rz 1/22 ff.

53) Grabenwarter/Ganglbauer Rz 1.51; Kodek in Liebscher/Oberhammer/Rechtberger, Schiedsverfahren I Rz 1/33.

42) Batliner/Gasser, Sind Schiedsklauseln zulasten Dritter gemäss Art. 6 EMRK zulässig in Monti et al (Hrsg), Economic Law and Justice in Times of Globalization. FS Baudenbacher (2007) 705 ff; zust. Kodek in Liebscher/Oberhammer/Rechtberger, Schiedsverfahren I Rz 1/66; krit dagegen Reithner in Schumacher, Handbuch Rz 30, 35.

43) Grabenwarter/Ganglbauer Rz 1.45. Eine solche Zwangszuständigkeit besteht etwa gem Art 28 KVG für das Schiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen Leistungserbringern/Berufsverbänden und Krankenkassen(-verband); s auch unten FN 71.

44) Ausführlich zu den Aufhebungsgründen Schumacher, LJZ 2011, 111 ff.

45) ÖOGH 18 OCg 3/16i; s auch Plikowitz, L. Die Aufhebung von Schiedssprüchen, in Nueber (Hrsg), Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit und ADR (2021) Rz 99 f sowie Lovrek/Musger, Aufhebungsgründe, in Czernich/Deizler-Hübner/Schauer, Handbuch Schiedsrecht (2018) Rz 16.61, jeweils mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen.

46) Vgl Grabenwarter/Ganglbauer Rz 1.50 und 1.74 EKMR mit Verweis auf 28101/95 *Nordström/Niederlande*; s zu dieser Entscheidung auch Kodek in Liebscher/Oberhammer/Rechtberger, Schiedsverfahren I Rz 1/16 ff.

47) Grabenwarter/Ganglbauer Rz 1.55.

B. Rechtliches Gehör/Begründungspflicht

Wie erwähnt, ist der Anspruch auf rechtliches Gehör speziell in § 628 Abs 2 Z 5 ZPO geregelt. Danach ist der Gehörsanspruch verletzt, wenn „eine Partei von der Bestellung eines Schiedsrichters oder vom Schiedsverfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt wurde oder sie aus einem anderen Grund ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht geltend machen konnte“. Faktisch ist dieser Gehörsanspruch aber auch schon in der generellen Regelung des formellen ordre public in § 628 Abs 2 Z 5 ZPO mit enthalten und ist somit auch nur in diesem beschränkten Rahmen gewährleistet.⁵⁵⁾

Das rechtliche Gehör ist das zentrale Verfahrensgrundrecht (auch) für das schiedsgerichtliche Verfahren.⁵⁶⁾ Im Sinne der Beschränkung auf den Gehalt des formellen ordre public ist allerdings nicht jede Gehörsverletzung relevant. Alle Parteien müssen aber jedenfalls ins Verfahren einbezogen und dabei gleich behandelt werden.⁵⁷⁾ Gem § 610 Abs 1 ZPO darf ein Schiedsgericht vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung keine Provisorialmaßnahmen ohne vorherige Anhörung der betroffenen Verfahrenspartei („ex parte“) anordnen. Dies darf gem Abs 5 dieser Bestimmung nur das Landgericht, wobei dann dem Gehörsanspruch nachträglich durch die Einspruchsmöglichkeit analog Art 290 EO Genüge getan wird.⁵⁸⁾

Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs ist auch das Verbot von Überraschungsurteilen ein Teilgehalt des grundrechtlichen Gehörsanspruchs.⁵⁹⁾ Doch auch dieser Grundsatz kann nur beschränkt dem formellen ordre public zugeordnet werden und kann somit nicht tel quel auf der Schiedsgerichtsverfahren Anwendung finden. In Österreich wird der Grundsatz auf Fälle eingeschränkt, wo die Parteien im Vertrauen auf eine zumindest implizit geäußerte Rechtsansicht des Schiedsgerichts auf entsprechendes Vorbringen verzichtet haben.⁶⁰⁾ Nach der schweizerischen Rechtsprechung müssen die Parteien insb nicht mit einer Rechtsanwendung rechnen, die offensichtlich unzutreffend bzw willkürlich ist. Da damit aber letztlich auch der Schiedsanspruch einer Inhaltskontrolle unterzogen werden kann, legt sich das Bundesgericht insoweit Zurückhaltung auf.⁶¹⁾

Gemäß StGH-Rechtsprechung kann auch die Abweisung von Beweisanträgen den sachlichen Geltungsbereich des grundrechtlichen Gehörsanspruchs verletzen, wenn deren Erhebung zur Klärung der entscheidungswesentlichen Sach-

verhaltsaspekten erforderlich wäre.⁶²⁾ Doch auch diese Rechtsprechung kann wohl nur bei einer Verletzung des formellen ordre public auf das Schiedsgerichtsverfahren angewendet werden.⁶³⁾ Dieser wäre etwa dann verletzt, wenn der einzige Zeuge einer Partei nicht gehört würde.⁶⁴⁾

Neben dem Gehörsanspruch ist hier auch kurz auf die Begründungspflicht einzugehen. Diese ist vom Staatsgerichtshof aufgrund der expliziten Nennung in Art 43 LV zwar als eigenständiges Grundrecht anerkannt,⁶⁵⁾ steht aber sachlich in einem engen Zusammenhang mit dem Gehörsanspruch.⁶⁶⁾ Gem österreichischer OGH-Rechtsprechung kann eine stark mangelhafte oder fehlende Begründung gegen den formellen ordre public verstoßen.⁶⁷⁾ Allerdings sprechen auch gute Gründe für die gegenteilige schweizerische Rechtsprechung.⁶⁸⁾

C. Garantie des ordentlichen Richters/Beschwerderecht

Wie erwähnt, stellt die Schiedsgerichtsbarkeit eine verfassungskonforme Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit dar. Schiedsgerichte sind deshalb keine gem Art 33 Abs 1 LV verpönten Ausnahmeorgane, sondern stehen im Einklang mit der Garantie des gesetzlichen Richters.⁶⁹⁾ Ebenso wenig verletzen die sehr eingeschränkten Rechtsmittelgründe gem § 628 Abs 2 ZPO das grundrechtliche Beschwerderecht gem Art 43 LV.⁷⁰⁾ Wesentlich heikler wäre eine solche Rechtsmittelbeschränkung bei gesetzlichen Schiedsgerichten mit Zwangszuständigkeit, da die Grundrechte für diese, wie erwähnt, unbeschränkt gelten. Ent-

62) StGH 2021/031, 2.1 (www.gerichtsentscheide.li) mit weiteren Rechtsprechungsabweisung; s zum Ganzen auch *Vogt in Kley/Vallender*, Grundrechtspraxis, LPS Bd 52 (2012) Rz 18.

63) So explizit das Bundesgericht; s *Göksu*, Schiedsgerichtsbarkeit Rz 2087 mit Verweis auf BGE 4A_2010, E. 4.1; 4A_600/2010, E. 4.1; 4P.23/2006, E 3.1.

64) So *Schumacher*, LJZ 2011, 112, und *ders*, *Beweiserhebung* Rz 68. *Schumacher* erachtet ein solches Vorgehen gem der österreichischen Terminologie allerdings (bloß) als „willkürlich“. Der österreichische Willkürbegriff ist aber strenger als der schweizerische und liechtensteinische (s dazu unten den Abschnitt zum Willkürverbot) und scheint dann kaum mehr vom ordre public unterscheidbar; s auch *Neumayr* in *Schumacher*, *Beweiserhebung* Rz 1197, wonach der verfahrensrechtliche ordre public „vor allem bei willkürlichem Vorgehen“ des Schiedsgerichts bei der Beweiserhebung verletzt wird. Diese unterschiedliche Terminologie zeigt sich auch etwa bei der Amtshaftung, wo in Liechtenstein – wie in der Schweiz, aber anders als in Österreich – eine „bloß“ willkürliche staatliche Handlung als Haftungsvoraussetzung noch nicht genügt (s StGH 2004/013, Erw 3.4 [www.gerichtsentscheide.li]).

65) *Siehe Wille in Kley/Vallender*, Grundrechtspraxis, LPS Bd 52 (2012) Rz 2 mit Rechtsprechungsabweisung.

66) *Siehe Wille in Kley/Vallender*, Grundrechtspraxis, LPS Bd 52 (2012) Rz 9 mit Verweis auf StGH 2007/147 Erw 3.2.4 (www.gerichtsentscheide.li).

67) *Wibecke/Ruckteschler/Schifferl in Torgler et al* (Hrsg), *Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit* (2017) Rz 1527 mit Verweis auf öOGH 18 OC g 3/16; *Loorek/Mausger* Rz 16.74; *Pitkowitz*, L. Aufhebung von Schiedsprüchen, in *Nueber*, *Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit* Rz 108 mit weiteren Rechtsprechungsabweisungen.

68) *Siehe Göksu*, *Schiedsgerichtsbarkeit* Rz 2103, 2142 mit Verweis auf BGE 116 II 373, E. 7b; idS auch *Kodex in Liebscher/Oberhammer/Rechtberger*, *Schiedsverfahren I* Rz 1/53. Insb stellt das Gesetz keine fachlichen Anforderungen an Schiedsrichter, worauf etwa in StGH 2010/74 Erw 5.3 (www.gerichtsentscheide.li) ausdrücklich hingewiesen wird – wenn auch im Zusammenhang mit der Tragweite des Willkürverbots im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens. *Siehe* dazu unten Seite 288.

69) *Siehe Wille in Kley/Vallender*, Grundrechtspraxis, LPS Bd 52 (2012) Rz 24 FN 107 mit Verweis auf BGE 129 III 445 und 133 I 89.

70) StGH 2010/74 Erw 4.4 (www.gerichtsentscheide.li); *Waiser*, *Schiedsfähigkeit* 534.

55) *Siehe* oben Seite 276.

56) *Grabenwarter/Ganglbauer* Rz 1.49; EKMR 18479/9, *Jakob Boss/Deutschland*; vgl auch *Neumayr*, H. Rechtliches Gehör, in *Nueber*, *Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit* Rz 1.

57) *Grabenwarter/Ganglbauer* Rz 1.52 mit Verweis auf die öOGH-Entscheidung „Amalie Zuckerkanal“ (5 Ob 272/07x colox 2007, 663 [*Pitkowitz*]). *Siehe* auch die Liste von Beispielen von bejahten und verneinten Gehörsverletzungen aus der österreichischen Rsp bei *Hausmanner in Fasching/Konecny* (Hrsg), *Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen IV/2* (2016) § 611 Rz 110 f.

58) Vgl *Schumacher*, LJZ 2011, 110.

59) *Siehe* StGH 2018/068 Erw 6.2 (www.gerichtsentscheide.li); StGH 2018/041 Erw 4.4 (= LES 2019, 1); vgl auch *Vogt*, *Anspruch auf rechtliches Gehör*, in *Kley/Vallender*, *Grundrechtspraxis*, LPS Bd 52 (2012) Rz 15 f mwN.

60) *Siehe Schumacher*, *Grundsätze der Beweiserhebung im Schiedsverfahren*, in *Schumacher* (Hrsg), *Beweiserhebung im Schiedsverfahren* (2021) Rz 254; *Neumayr*, H. Rechtliches Gehör, in *Nueber*, *Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit* Rz 34, jeweils mwN.

61) *Siehe Göksu*, *Schiedsgerichtsbarkeit* Rz 2085 mit Verweis auf BGE 4A_400/2008, E 3 I in fine.

sprechend ist etwa gegen Schiedsgerichtsentscheidungen gem Krankenversicherungsgesetz (KVG) eine vollwertige Berufung und Revision gemäß Zivilprozessordnung vorgesehen.⁷¹⁾

Zwar ist auch die Garantie des ordentlichen Richters gem Art 33 Abs 1 LV nur eingeschränkt auf die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar, doch geht die recht detaillierte Regelung verschiedener Teilaspekte dieses Grundrechts in § 628 Abs 2 ZPO⁷²⁾ wesentlich über die Minimalanforderungen des formellen *ordre public* hinaus.

Gemäß StGH-Rechtsprechung umfasst der sachliche Geltungsbereich von Art 33 Abs 1 LV grundsätzlich auch Verfahrensfehler. In der Regel werden Verfahrensverstöße aber bloß unter dem groben Willküraster geprüft. Nur ausnahmsweise ist bei besonderer Schwere der Beeinträchtigung dieses Grundrechts auch eine differenzierte Prüfung angebracht; so wenn einem Rechtssuchenden durch eine erstinstanzliche Zurückweisungsentscheidung die Beschreitung des Rechtsweges von vornherein abgeschnitten wird.⁷³⁾ In Bezug auf die Schiedsgerichtsbarkeit hatte der Staatsgerichtshof bisher zwei Fallvarianten zu beurteilen: In der einen Variante bejahte die staatliche Gerichtsbarkeit ihre Zuständigkeit trotz geltend gemachter Schiedsklausel, während sie diese in der anderen wegen einer solchen Schiedsklausel verneinte. Die erste Variante prüfte der Staatsgerichtshof ohne Weiteres nur unter dem Willkürgesichtspunkt, weil ja der ordentliche Instanzenzug offenstand.⁷⁴⁾ Zur zweiten Variante erwog der Staatsgerichtshof in StGH 2012/094, dass man wegen dem im Schiedsgerichtsverfahren eingeschränkten Grundrechtsschutz argumentieren könnte, dass hier stärker in die Garantie des ordentlichen Richters eingegriffen werde als bei der ersten Variante. Andererseits werde aber dem Betroffenen der Rechtsweg ebenfalls nicht abgeschnitten, da immerhin eine Schiedsinstanz angerufen werden könne. Der Staatsgerichtshof ließ die Frage dann aber offen, da der Beschwerde auch bei Anwendung eines strengen Prüfungsmaßstabs keine Folge zu geben war.⁷⁵⁾ In der Literatur wird allerdings eine differenzierte Prüfung wegen dem bei dieser Variante eingeschränkten Grundrechtsschutz als zwingend erachtet.⁷⁶⁾ Eine weitere, vom Staatsgerichtshof bisher noch nicht geprüfte Variante ist der Fall der vom Schiedsgericht (und ebenso vom Obergericht) abgelehnten Zuständigkeit. Hier wäre wohl zu differenzieren, ob der ordentliche Instanzenzug tatsächlich (noch) offen steht. Gegebenenfalls wäre nur eine Willkürprüfung vorzunehmen.⁷⁷⁾

71) Siehe Art 28 KVG idF LGBl 2017/418. Mit einem solchen Fall hatte sich der Staatsgerichtshof in StGH 2014/135 (nicht publiziert) zu befassen.

72) Z.1: fehlende gültige Schiedsvereinbarung oder – umgekehrt – Missachtung einer gültigen Schiedsvereinbarung durch das Schiedsgericht, fehlende persönliche Schiedsfähigkeit; Z.3: Umfang des Schiedspruch überschreitet die Schiedsvereinbarung oder das Rechtsschutzbezügen der Parteien; Z.4: gesetz- oder schiedsvereinbarungswidrige Bildung oder Zusammensetzung des Schiedsgerichts; Z.7: objektive Schiedsunfähigkeit.

73) Statt vieler: StGH 2018/060, Erw 3.1; StGH 2010/158 Erw 2.2; StGH 2009/096 Erw 2 (alle www.gerichtsentscheide.li); s auch *Wille* in *Kley/Vallender*, Grundrechtspraxis, LPS Bd 52 (2012) Rz 39 ff.

74) StGH 2011/181 Erw 2.1; StGH 2009/096 Erw. 2 (beide www.gerichtsentscheide.li); StGH 1999/028 Erw 2.3 (= LES 2003, 5); s hierzu *Walser*, Schiedsfähigkeit 533 f.

75) StGH 2012/094 Erw 2.1 (= LES 2013, 68).

76) *Walser*, Schiedsfähigkeit 533.

77) Siehe dagegen *Walser*, Schiedsfähigkeit 534, der generell eine differenzierte Prüfung postuliert.

Nach ständiger Rechtsprechung ist das Recht auf den ordentlichen Richter im Weiteren dann betroffen, wenn ein Befangenheitsantrag einer Verfahrenspartei gegen einen Richter abgelehnt wird. In StGH 2018/071 stellte sich die Frage, ob dieses Grundrecht auch dann betroffen ist, wenn dem Befangenheitsantrag der einen Verfahrenspartei stattgegeben wird, sich aber die andere Verfahrenspartei dagegen wehrt mit dem Argument, dass durch einen unberechtigten Befangenheitsantrag die ordentliche Gerichtsbesetzung gerade verhindert werde. Während diese Frage für das staatliche Gerichtsverfahren offen gelassen wurde, wurde sie für das Schiedsverfahren für den Fall bejaht, dass sich eine Schiedsgerichtspartei dagegen wehrt, dass gerade der von ihr nominierte Schiedsrichter von der Gegenpartei erfolgreich abgelehnt wurde. Der Staatsgerichtshof argumentierte, dass das Recht auf Nominierung eines eigenen Schiedsrichters ein für das Schiedsverfahren zentrales Verfahrensrecht darstelle. Allerdings erwog der Staatsgerichtshof, dass es keinen schweren Grundrechtseingriff darstelle, wenn ein allenfalls unbefangener Richter – wenn auch zu Unrecht – durch einen anderen (ebenfalls unbefangenen) Richter ersetzt werde, und er nahm deshalb nur eine Willkürprüfung vor.⁷⁸⁾

Trotz Anwendung des bloßen Willkürasters entschied der Staatsgerichtshof in StGH 2018/071, dass der Befangenheitsbefund des Landgerichts gegen Art 33 Abs 1 LV verstieß. Gelegentliche freundschaftliche Kontakte zwischen einem Parteivertreter und dem von der betreffenden Partei bestellten Schiedsrichter bewirkten nämlich keine Befangenheit, zumal dies selbst für staatliche Gerichte gem Art 57 lita GOG nur bei einer „engen Freundschaft“ mit der Verfahrenspartei – und nicht nur mit ihrem Rechtsvertreter – der Fall sei. Der Staatsgerichtshof verwies auf die „strukturelle Besonderheit des Schiedsverfahrens“, wonach üblicherweise jede Verfahrenspartei einen Schiedsrichter bestelle, was zwangsläufig ein gewisses Nahverhältnis bedinge, und der Ausgleich durch den von den Parteischiedsrichtern gewählten Obmann hergestellt werde.⁷⁹⁾ Entsprechend wichtig ist aber, dass den Schiedsparteien der gleiche Einfluss auf die Bestellung der Schiedsrichter zukommen muss.⁸⁰⁾

D. Weitere Verfahrensgrundrechte

Der Staatsgerichtshof leitet aus Art 31 LV ua auch das Rechtsverzögerungsverbot ab. Dieses entspricht dem Verbot der überlangen Verfahrensdauer gem Art 6 EMRK. Der Staatsgerichtshof wendet denn auch die dazu entwickelte Strassburger Rechtsprechung konsequent auf das Rechtsverzögerungsverbot an.⁸¹⁾ Er hatte bisher allerdings noch keine Gelegenheit, sich zur Anwendbarkeit dieses

78) Wenn dagegen die Befangenheit eines Richters geltend gemacht wird, nimmt der Staatsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zur Garantie des ordentlichen Richters eine differenzierte Grundrechtsprüfung vor (s StGH 2018/071 Erw 2.2 = LES 2018, 245).

79) StGH 2018/071 Erw 2.3 (= LES 2018, 245) mit Verweis auf *Hausmaninger* in *Fusching/Konecny* IV/2 S 588 Rz 88; ebenso *Grabenwarter/Ganglbauer* Rz 1.64.

80) Siehe *Grabenwarter/Ganglbauer* Rz 1.65 mit Verweis auf EKMR 8588/79 et al, *Bramelid/Schweden* und auf VfSlg 14.145/1995. Siehe auch unten zur Rechtsgleichheit Seite 282.

81) StGH 2018/068 Erw 4.1; StGH 2014/037 Erw 5.3 (beide www.gerichtsentscheide.li) s auch *Vogt*, Verbot der formellen Rechtsverweigerung, Verbot der Rechtsverzögerung, Verbot des überspitzierten Formalismus, in *Kley/Vallender*, Grundrechtspraxis LPS Bd. 52 (2012) Rz 17 f.

Grundrechts im schiedsgerichtlichen Verfahren zu äußern. Die frühere Menschenrechtskommission (EKMR) entschied jedoch, dass für die zu beurteilende Verfahrensdauer nur diejenige des Überprüfungsverfahrens vor dem staatlichen Gericht relevant ist.⁸²⁾

Der Anspruch auf ein faires Verfahren bzw auf rechtliches Gehör schließt teilweise auch einen Anspruch auf ein öffentliches und mündliches Verfahren ein.⁸³⁾ Für die Schiedsgerichtsbarkeit ist jedoch ein Parteiverzicht auf die Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens unproblematisch.⁸⁴⁾ Tatsächlich ist die durch diesen Verzicht ermöglichte Diskretion im Schiedsverfahren von zentraler Bedeutung. Bei der ZPO-Novelle von 2010 wurde denn auch auf deren Stärkung besonderen Wert gelegt.⁸⁵⁾ Bei fehlendem Verzicht auf die Mündlichkeit muss allerdings eine mündliche Verhandlung auf Antrag einer Partei durchgeführt werden, sonst ist dies ein Aufhebungsgrund gem § 628 Abs 2 Z 2 ZPO.⁸⁶⁾

Schließlich ist hier noch kurz auf die Rechtsgleichheit gem Art 31 Abs 1 LV einzugehen, welche für das Schiedsverfahren primär als Verfahrensgrundrecht relevant ist.⁸⁷⁾ Die Rechtsgleichheit gebietet die prozessuale Gleichbehandlung der Verfahrensparteien, so bei der Fristsetzung,⁸⁸⁾ aber auch bei der Richterbestellung.⁸⁹⁾ Primär aus diesem Grundrecht leitet der Staatsgerichtshof zudem den Verfahrenshilfsanspruch ab. Dieser ergibt sich auch aus dem Beschwerderecht und ist im Weiteren in Art 6 EMRK verankert.⁹⁰⁾ Für das Schiedsverfahren bedeutet der Verfahrenshilfsanspruch, dass eine bedürftige Schiedspartei ein Recht zur Kündigung des Schiedsvertrags hat, um dann im ordentlichen Instanzenzug Verfahrenshilfe beantragen zu können – sofern die Gegenpartei nicht bereit ist, diese Kosten zu übernehmen.⁹¹⁾

82) EKMR 10881/84 R/Schweiz; s auch *Kodék in Liebscher/Oberhammer/Rechtberger*, Schiedsverfahren I Rz 1/11 f. 1/62; *Grabenwarter/Ganglbauer* Rz 1.48.

83) Siehe etwa StGH 2004/58 Erw 3.1 ff; StGH 2007/112 Erw 2.3 ff (beide *www.gerichtsentscheide.li*); auf *Wille*, Verfassungsprozessrecht 382 ff u *Vogt*, Grundlagen Rz 2.28 ff.

84) *Grabenwarter/Ganglbauer* Rz 1.59 mit Verweis auf EGMR 31/37/1996 *Suovaniemi/Finnland*.

85) So besteht ein Akteineinsichtsrecht Dritter gem § 633 Abs 3 ZPO nur bei Zustimmung aller Parteien; s *Reithner*, Rz 30.44, 30.61; s auch *Wälsler*, Schiedsfähigkeit 2.

86) *Schumacher*, LJZ 2011, 112 mit Verweis auf OGH ecolex/1159 (*Stipp*); s auch *Schumacher*, Beweishebung Rz 142 f. Dieser verweist aber auch auf die gegenteilige Auffassung des schweizerischen Bundesgerichts in BGE 117 II 346 E lb/aa; s zu dieser Entscheidung auch *Göksi*, Schiedsgerichtsbarkeit Rz 2082.

87) Siehe § 611 Abs 2 ZPO: „Die Parteien sind fair zu behandeln“ und hierzu *Wiebecke/Ruckteschler/Schiffert*, 507 Rz 1514; vgl auch *Kodék in Liebscher/Oberhammer/Rechtberger*, Schiedsverfahren I Rz 1/39.

88) Siehe *Wälsler*, Schiedsfähigkeit 537 FN 3229 mit Verweis auf öOGH 18 ONc 1/171. Allerdings kann der Gleichheitssatz gerade auch umgekehrt in gewissen Verfahrenskonstellationen eine Ungleichbehandlung der Parteien nahelegen oder gar gebieten; s *Göksi*, Schiedsgerichtsbarkeit Rz 2077 mit Beispielen.

89) Siehe *Wille* in *Kley/Vallender*, Grundrechtspraxis, LPS Bd 52, (2012) Rz 31 mit Rechtssprechungsnachweisen.

90) Siehe *Reithner* in *Schumacher*, Handbuch Rz 30.31; *Wälsler*, Schiedsfähigkeit 538 FN 3230 mit Verweis OGH LES 2009, 27 sowie auf *Kodék in Liebscher/Oberhammer/Rechtberger*, Schiedsverfahren I Rz 1.50 ff.

E. Willkürverbot/ordre public

Gemäß der Leitentscheidung des Staatsgerichtshofes StGH 2010/074 ist das Willkürverbot im Schiedsverfahren nur insoweit anwendbar, als es sich mit dem verfahrensrechtlichen und materiellen ordre public gem § 628 Abs 2 Z 5 und 8 ZPO deckt. Das Willkürverbot geht entsprechend weniger weit als der ordre public. Der Staatsgerichtshof begründet dies vor dem Hintergrund der beschränkten Grundrechtsbindung des Schiedsgerichts pointiert wie folgt: „Nun liegt es aber – etwas überspitzt formuliert – geradezu in der Natur der Schiedsgerichtsbarkeit, dass ein gewisses Maß an ‚privater Willkür‘, verglichen zur rechtsstaatlich geregelten öffentlichen Gerichtsbarkeit, durchaus in Kauf genommen wird.“ Denn Schiedsrichter könnten auch juristische Laien sein, so dass eine Schiedsentscheidung „durchaus Mängel haben kann, die bei ordentlichen staatlichen Gerichten als willkürlich qualifiziert würden.“⁹²⁾

Der Staatsgerichtshof verweist in StGH 2010/074 zudem rechtsvergleichend auf die schweizerische IPRG-Regelung,⁹³⁾ wonach gegen einen Entscheid im Rahmen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ebenfalls nur eine Verletzung des ordre public, nicht aber des Willkürverbots geltend gemacht werden kann.⁹⁴⁾ Während in der Schweiz teilweise auch der (engere) ausländische ordre public anzuwenden ist, gilt für die liechtensteinische Schiedsgerichtsbarkeit wohl ausschließlich der inländische ordre public.⁹⁵⁾ Ob der inländische ordre public tatsächlich verletzt ist, hängt auch von der Intensität des Inlandsbezuges ab. Es besteht „ein nach Ausmaß und Bedeutung des Inlandsbezugs abgestufter Prüfungsmaßstab (Relativität des ordre public)“.⁹⁶⁾

Der ordre public beinhaltet gem dem auch für die Schiedsgerichtsbarkeit heranzuziehenden⁹⁷⁾ Art 6 IPRG die „Grundwertungen der liechtensteinischen Rechtsordnung“. Der ordre public ist objektiver Natur, Schutzobjekt ist nicht die subjektive Rechtsposition Privater.⁹⁸⁾

92) StGH 2010/074 Erw 5.2 f (*www.gerichtsentscheide.li*); s auch *Wälsler*, Schiedsfähigkeit 536 sowie dessen rechtsvergleichende Hinweise 151 FN 854. Diese Entscheidung erging noch zur alten Rechtslage. Danach durfte ein Schiedspruch gem § 612 Z 6 ZPO af nicht gegen „zwingende Rechtsvorschriften“ verstoßen, worunter aber abgesehen von unabhängig von der Rechtswahl der Parteien zwingenden Normen (sog Eingriffsnormen) ebenfalls nur der ordre public verstanden wurde; s hierzu die Erwägung 5.1 von StGH 2010/074.

93) Art 190 Abs 2 lit e chIPRG (SR 291).

94) Dagegen galt für die Binnschiedsgerichtsbarkeit bis 2008 aufgrund von Art 36 lit f des Schiedsgerichtsstatuts und gilt seither gem Art 393 lit e chZPO (SR 272) das Willkürverbot uneingeschränkt; s StGH 2010/074, Erw 5.4 (*www.gerichtsentscheide.li*) sowie *Wälsler*, Schiedsfähigkeit 536 FN 3217.

95) So jedenfalls *Wälsler*, Schiedsfähigkeit 155, weil ein Pendant zu Art 19 chIPRG fehle, wonach ausländische Eingriffsnormen unter bestimmten Voraussetzungen von einem internationalen Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz anzuwenden sind.

96) ÖOGH 3 Ob186/11s; s auch *Wälsler*, Schiedsfähigkeit 155 FN 855; *Mähr*, Das internationale Zivilprozessrecht Liechtensteins (2002) 104 f; *Lorrek/Musger* Rz 16.78.

97) Siehe *Wälsler*, Schiedsfähigkeit 151; *Neumayr*, H. Rechtliches Gehör, in *Nieber*, Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit Rz 99.

98) Siehe StGH 2018/034 Erw. 2.2 (*www.gerichtsentscheide.li*) mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen, OGH LES 2001, 150 (155); *Mähr*, Internationales Zivilprozessrecht, in *Schumacher* (Hrsg), Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht, (2020) Rz 4.57. Ähnlich spricht der Staatsgerichtshof im Zusammenhang mit der sog. „EWR-Vorbehaltsklausel“ ua von „Grundprinzipien der Verfassung“, bei deren Verletzung

Eine ausländische Norm (bzw die darauf abgestützte Entscheidung) wird nicht abstrakt am inländischen ordre public gemessen; vielmehr ist dieser gem der expliziten Regelung in Art 6 IPRG nur verletzt, wenn die Anwendung der ausländischen Norm im „Ergebnis“ nicht tolerierbar wäre. Insb verletzt deshalb selbst eine völlig unhaltbare Entscheidungsbegründung allein den ordre public nicht.⁹⁹ Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zum Willkürverbot.¹⁰⁰

Von der ordre public-Klausel soll „nur sparsamster Gebrauch gemacht werden.“¹⁰¹ Denn sie stellt „eine systemwidrige Ausnahme“ dar.¹⁰² Tendenziell systemwidrig erscheint dabei insb die im Lichte des materiellen ordre public mögliche – wenn auch nur beschränkte – inhaltliche Überprüfung der Schiedsentscheidung.¹⁰³ Während schon Rügen der Verletzung des formellen ordre public wenig erfolgsträchtig sind,¹⁰⁴ hat sich die Geltendmachung des materiellen ordre public bisher als chancenlos erwiesen.¹⁰⁵ Auch in Österreich und der Schweiz haben solche Rügen ganz selten Erfolg.¹⁰⁶

Zum Inhalt des formellen ordre public ist bei den spezifischen Verfahrensgrundrechten teilweise schon ausgeführt worden. Im Weiteren kann die unrichtige Sachverhaltsfeststellung bzw Beweiswürdigung durch das Schiedsgericht auch bei krassen Fehlern in aller Regel nicht gerügt werden.¹⁰⁷ Allerdings ist auch hier eine Verletzung des ordre public bzw der oben angesprochenen „Kerngarantien“ der Grundrechte nicht ganz ausgeschlossen. Als Beispiel wird in der Literatur etwa eine rassistische Beweiswürdigung genannt.¹⁰⁸ Dagegen kann wohl eine krasse Aktenwidrigkeit zur Aufhebung eines Schiedsspruchs führen,¹⁰⁹ nicht aber krasse Fehler bei der Rechtsanwendung, wie eine unhaltbare Auslegung von Stiftungsstatuten oder des Stifterwillens.¹¹⁰

Zum materiellen ordre public zu zählen sind insb das Rechtsmissbrauchsverbot und Treu und Glauben¹¹¹) sowie das Sittlichkeitsgebot und der Grundsatz

der Vorrang des EWR-Rechts über Landesrecht gegebenenfalls nicht anerkannt würde; s Hoch, Grundprinzipien 84.

99) StGH 2010/74 Erw 5.4.2 mit Verweis auf 5 BGE 116 II 634 E 4. Siehe auch *Reithner* in *Schumacher*, Handbuch Rz 30.38 FN 5265; *Wiebecke/Ruckteschler/Schiffner* 513 Rz 1533 mit rechtsvergleichenden Rechtsprechungsnachweisen.

100) Siehe etwa StGH 2017/097 Erw 2.1 (www.gerichtsentscheide.li); StGH 2002/76 Erw 4.3 (= LES 2005, 236); s auch *Vogt* in *Kley/Vallender*, Grundrechtspraxis, LPS Bd 52 (2012) Rz 21.

101) StGH 2010/074, Erw. 5.2 (www.gerichtsentscheide.li); OGH LES 2001, 150 (155).

102) *Schumacher*, LJZ 2011, 113 mwN.

103) „Révision au fond“, vgl *Wiebecke/Ruckteschler/Schiffner* Rz 1468; *Neumayr*, H. Rechtliches Gehör, in *Nueber*, Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit Rz 129.

104) Zur diesbezüglich zurückhaltenden Strassburger Rep s oben Seite 274.

105) Siehe etwa jüngst StGH 2018/034 Erw 2.3 ff (www.gerichtsentscheide.li). Vgl auch *Reithner* in *Schumacher*, Handbuch Rz 30.42.

106) Siehe *Wiebecke/Ruckteschler/Schiffner* Rz 1531 (mit Verweis auf OGH 3 Ob 115/95 und OGH 3 Ob 221/04b) u 659 Rz 2135 (mit Verweis auf BGE 138 II 132).

107) StGH 2010/74 Erw 5.5 (www.gerichtsentscheide.li).

108) *Reithner* in *Schumacher*, Handbuch Rz 30.38.

109) Siehe *Göksu*, Schiedsgerichtsbarkeit Rz 2107.

110) *Reithner* in *Schumacher*, Handbuch Rz 30.34; *Gasser*, Das neue Schiedsverfahren in Liechtenstein und die Auswirkungen in der Stiftungspraxis, PSR 3/2012, 109 (119) mit Verweis auf OGH v. 5. 2. 2010, 4 CG.2008.14 (25).

111) *Wälsler*, Schiedsfähigkeit 151, 577. Diese Verfassungsgrundsätze sind auch Teilaspekte des Willkürverbots; s *Kley/Vogt*, Rechtsgleichheit und Grundsatz von Treu und Glauben, 249 (282 Rz 81, 298 Rz 96); vgl auch *Vogt* in *Schumacher*, Handbuch Rz 2.72 f.

von res iudicata.¹¹² Hingegen gehören punitive damages oder das Quota-litis-Verbot kaum ohne Weiteres dazu.¹¹³ Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der ordre public „einem steten örtlichen und zeitlichen Wandel unterworfen“ ist.¹¹⁴ Auch aufgrund der Globalisierung ist es heute kaum mehr vertretbar, Rechtsinstanzen, welche etwa in den USA seit Langem fest etabliert sind, in unserem Rechtskreis generell als ordre public-widrig zu qualifizieren. Schließlich kann aufgrund der liechtensteinischen EWR-Mitgliedschaft auch ein Verstoß gegen tragende Grundsätze des Gemeinschaftsrechts als Teil des ordre public gelten.¹¹⁵

VII. Schiedsgerichtsbarkeit und Staatsgerichtshof

Abschließend soll hier noch auf einige Besonderheiten des Grundrechtsschutzes durch den Staatsgerichtshof im Zusammenhang mit der Schiedsgerichtsbarkeit eingegangen werden.

Der Staatsgerichtshof entscheidet als „Hüter der Verfassung“¹¹⁶) und insb über Grundrechte¹¹⁷) gem Art 15 Abs 1 des Staatsgerichtshofgesetzes (StGHG)¹¹⁸) über Beschwerden, soweit der Beschwerdeführer behauptet, durch eine enderledigende letztinstanzliche Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt zu sein (sogenannte Individualbeschwerden).

Anders als der österreichische Verfassungsgerichtshof kann der Staatsgerichtshof somit nicht nur Entscheidungen in Verwaltungs-, sondern auch in Strafrecht und Zivilsachen auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen.¹¹⁹) Schiedsprüche erfüllen diese Voraussetzungen aber in mehrfacher Hinsicht nicht:

Wie erwähnt, sind Schiedsgerichte weder staatliche Gerichte, noch handeln sie hoheitlich. Schiedsprüche sind deshalb keine Entscheidung einer „öffentlichen Gewalt“ (s Art 15 Abs 1 StGHG). Deshalb sind deren Entscheidungen kein taugliches Anfechtungsobjekt für Individualbeschwerden.¹²⁰) Der Staatsgerichts-

112) *Wälsler*, Schiedsfähigkeit 151. Für eine Abwägung im Einzelfall *Lovrek/Musger* Rz 16.71.

113) So aber *Wälsler*, Schiedsfähigkeit 151. Siehe demgegenüber die gegenteiligen Meinungen: zum Quota-litis-Verbot *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny* IV/2 § 611 Rz 164 mit Verweis auf 1 Ob 194/51 SZ 24/93 = EvBl 1951/256; und zu punitive damages *Göksu*, Schiedsgerichtsbarkeit Rz 2135 mit zahlreichen Literaturnachweisen; jedenfalls im Grundsatz wohl auch für die Zulässigkeit von punitive damages StGH 2018/034 Erw 2.3 ff. (www.gerichtsentscheide.li) Zu Recht in beiden Fällen abwägend *Lovrek/Musger*: Demnach ist beim Quota-litis-Verbot nach der Intensität des Inlandsbezugs (Rz 16.78) und bei punitive damages nach deren Höhe (Rz 16.82) zu differenzieren.

114) *Mähr*, Das internationale Zivilprozessrecht Liechtensteins 104, 288. Ebenso *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny* IV/2 § 611 Rz 161.

115) *Wälsler*, Schiedsfähigkeit 151.

116) Siehe anstatt vieler StGH 2014/061 Erw 5.3; StGH 2011/017 Erw 2.2 (beide www.gerichtsentscheide.li).

117) *Höfling* spricht denn auch vom Staatsgerichtshof als dem „Hüter der Grundrechte“; *ders*, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS Bd 20 (1994) 32.

118) LGBl 2004 Nr 32.

119) Siehe *Hoch*, Verfassungsgerichtsbarkeit im Kleinstaat. Das Beispiel Liechtenstein, ZöR 2021, 1289 (1293 f, 1297 f).

120) StGH 2008/046 Erw 2 (www.gerichtsentscheide.li); s auch *Wälsler*, Schiedsfähigkeit 528 und *Reithner* in *Schumacher*, Handbuch Rz 30.36.

hof erachtet Schiedsprüche auch nicht als letztinstanzlich.¹²¹⁾ Da Schiedsgerichte keine staatlichen Gerichte sind, können sie auch keine Normenkontrollanträge gem Art 18 ff StGH stellen.¹²²⁾ Selbstverständlich können dies aber die staatlichen Gerichte im Aufhebungs- bzw Vollstreckungsverfahren tun.¹²³⁾ Schiedsgerichte können auch nicht auf dem Umweg über die staatliche Rechtshilfe einen Normprüfungsantrag stellen, weil dieser für das ersuchte staatliche Gericht nicht präjudiziell wäre.¹²⁴⁾

Aufgrund des strengen Rügeprinzips im Individualbeschwerdeverfahren¹²⁵⁾ nimmt der Staatsgerichtshof im Gegensatz zur ordentlichen Gerichtsbarkeit keine amtswegige Prüfung gem § 628 Abs 3 ZPO hinsichtlich der Schiedsfähigkeit und des materiellen ordre public (Art 628 Abs 1 Z 7 und 8 ZPO) vor, noch berücksichtigt er diese Aufhebungsgründe in anderen Verfahren gem § 630 ZPO.¹²⁶⁾

Grundsätzlich muss der Staatsgerichtshof auch bei einer Individualbeschwerde in einem Schiedsverfahren Provisorialmaßnahmen verfügen können. Zwar sieht die Exekutionsordnung¹²⁷⁾ vor, dass ua bei hängigem Aufhebungsverfahren gegen einen Schiedspruch dessen Vollstreckung bei Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Nachteils aufgeschoben werden kann. Da aber ein solcher Aufschub wohl nur bis zur rechtskräftige Entscheidung über die Aufhebungsklage gelten kann und die Erhebung einer Individualbeschwerde an der Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung bekanntlich nichts ändert,¹²⁸⁾ wird die Fortsetzung der Exekution nicht ohne Provisorialmaßnahme des Staatsgerichtshofes (zuverlässig) verhindert werden können.¹²⁹⁾

Schließlich fragt es sich, welchen Prüfungsmaßstab der Staatsgerichtshof im Rahmen einer Individualbeschwerde in einer Schiedssache anwendet, wenn die ordentlichen Gerichte ihrerseits nur die Einhaltung des ordre public überprüfen können. Auch wenn sich der Staatsgerichtshof hierzu noch nicht geäußert hat, wird er im konkreten Fall wohl seine Rechtsprechung zur sogenannten „Willkür im Quadrat“ anwenden: Wenn die Überprüfungsbefugnis der ordentlichen Rechtsmittelinstanz auf eine Willkürprüfung eingeschränkt war (etwa bei einer unterinstanzlichen Ermessensentscheidung), wird diese Rechtsmittelentscheidung auch im Rahmen einer bloßen Willkürüge vom Staatsgerichtshof nicht

121) StGH 2008/046 Erw 3 (www.gerichtsentscheide.li); krit *Waiser*, Schiedsfähigkeit 527 f, weil die Aufhebungsklage kein Rechtsmittel sei, sondern ein eigenständiges zivilprozessuales Verfahren einleite. Ebenso wie beim Verhältnis von Rechtsöffnung und Aberkennungsklage (s StGH 2009/96 Erw 1.1 [www.gerichtsentscheide.li] ver folgt der Staatsgerichtshof hier aber einen undogmatischen, ergebnisorientierten Ansatz. Dies entspricht auch der Einschätzung von *Reithner* in *Schumacher*, Handbuch Rz 30.41, wonach die Aufhebungsklage mit einer „stark eingeschränkten Revision vergleichbar“ sei.

122) Vgl *Grabwarter/Ganglbauer* Rz 1.77. Das Gleiche gilt im Übrigen für Vorabentscheidungsverfahren beim EFTA-Gerichtshof gem Art 34 EWRA; vgl aaO FN 228.

123) Vgl *Waiser*, Schiedsfähigkeit 530 und *Grabwarter/Ganglbauer* Rz 1.80 f.

124) *Grabwarter/Ganglbauer* Rz 1.78.

125) Siehe anstatt vieler StGH 2016/078 Erw 2.1; StGH 2016/064 Erw 2.5; StGH 2015/008 Erw 1.3 (alle www.gerichtsentscheide.li) sowie *Wille*, Verfassungsprozessrecht 489.

126) *Waiser*, Schiedsfähigkeit 531.

127) Siehe dort Art 1 lit m (Schiedsprüche als Exekutionstitel) Art 24 lit a (Aufschiebung der Exekution auf Antrag ua bei Einbringung einer Aufhebungsklage) und Art 26 Abs 1 (Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Nachteils als Aufhebungsvoraussetzung).

128) Siehe StGH 2018/150 Erw 8.2.5 (= LES 2019, 23).

129) AM aber *Reithner* in *Schumacher*, Handbuch Rz 30.42.

nur unter dem groben Willküraster, sondern frei geprüft. Der Staatsgerichtshof prüft demnach seinerseits direkt, ob die unterinstanzliche Entscheidung willkürlich war. Eine instanzmäßige Überprüfung erweist sich nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes nämlich ohne Weiteres ebenfalls als willkürlich, wenn sie eine willkürliche unterinstanzliche Entscheidung schützt.¹³⁰⁾ Analoges wird auch für einen ordre public-widrigen Schiedspruch gelten müssen.

VIII. Ausblick

Es ist davon auszugehen, dass die Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit im In- und Ausland aufgrund der fortschreitenden Globalisierung weiterhin zunehmen wird. In Liechtenstein sind auch die rechtlichen Grundlagen hierfür mit der Revision der Schiedsgerichtsregelung in der ZPO, dem Beitritt zum New Yorker Schiedsgerichtsübereinkommen und der Schaffung der „Liechtenstein Rules“ in letzten Jahren gelegt worden. Entsprechend dürften unsere Gerichte einschließ lich des Staatsgerichtshofs vermehrt Gelegenheit erhalten, sich auch zur Frage der Grundrechtsgeltung im Schiedsverfahren zu äußern. Dabei werden sie weiterhin zwischen den beiden Polen der Achtung der Privatautonomie der Verfahrensbeteiligten einerseits und der Gewährleistung eines Mindestmaßes an Grundrechtsschutz für diese andererseits zu manövrieren haben. Die weitere Entwicklung dieser Rechtsprechung wird auch wesentlich von den zukünftigen Entscheidungen des EGMR abhängen. Dieser wird kaum umhinkommen, seine bisher eher vage Rechtsprechung zur Schiedsgerichtsbarkeit zu präzisieren. Es dürfte sich jedenfalls lohnen, die weitere Entwicklung in diesem grundrechtsdog matischen Spannungsfeld zu verfolgen.

130) StGH 2013/089 Erw 2.2; StGH 2003/71 Erw 8.1 (beide www.gerichtsentscheide.li). In der Schweiz stellt sich das Problem der Willkür im Quadrat auch in der Binnenschiedsgerichtsbarkeit; da dort ebenfalls eine Willkürprüfung möglich ist. Siehe oben FN 94 sowie *Berger/Kellerhals*, Internationale und interne Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz (2006) 614 FN 73.